

130. Unter welchen Voraussetzungen ist im Geltungsbereiche des preussischen Allgemeinen Landrechts der von dem Jagdberechtigten bestellte Aufseher berechtigt, den von ihm verfolgten Jagdfrevler zum Zwecke der Feststellung und vorläufigen Beschlagnahme von Überführungsstücken einer Revision zu unterziehen?

St.G.B. §. 117.

Pr. U. R. N. I. 14. §§. 416. 420—423.

II. Straffenat. Ur. v. 4. Februar 1881 g. M. Rep. 40/81.

I. Landgericht Kottbus.

Aus den Gründen:

„Was das Vergehen gegen §. 117 St.G.B.'s anlangt, so hat der erste Richter thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte am 20. Juni 1880 in der Nähe der Kolonie Koschitz dem von dem Jagdberechtigten bestellten Aufseher, Förster H., in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Bedrohung mit Gewalt mittels eines gefährlichen Werkzeuges (eines Messers) Widerstand geleistet hat. Nach dem für erwiesen erklärten Sachverhalte war der als Förster in Diensten des Besitzers des Dominiums Groß-Ohnig, welcher auch die Jagd auf den Koschitzer bäuerlichen Grundstücken gepachtet hatte, stehende Zeuge H. mit dem Jagdschuze dort wie hier von dem Dienstherrn betraut. In Ausübung dieses Jagdschuzes verfolgte er den Angeklagten von dem Groß-Ohnig'schen Dominialfelde, wo derselbe, wie festgestellt, unberechtigt die Jagd ausgeübt hatte, und hielt den Angeklagten in der Nähe der Kolonie Koschitz zwischen Koschitz'schen bäuerlichen Feldern an, nachdem er ihn das bei ihm bemerkte Gewehr in eine Furche neben dem Grenzrain hatte abwerfen sehen. Er erklärte dem Angeklagten, daß er ihn beim unberechtigten Jagen betroffen und deshalb dem Amtsvorsteher vorzuführen müsse und streckte, da er die vordere Rocktasche des Angeklagten hoch aufgebauht sah und geschossenes Wild oder Munition darin vermutete, um sich dieser Überführungsstücke zu versichern, nach der verdächtigen Tasche die Hand aus, als der Angeklagte, einen Schritt zurückspringend, gegen den Zeugen drohend die rechte Hand, in der ein offenes Taschenmesser blitzte, erhob und durch diese Drohung denselben zum Abstehen von weiterem Vorgehen nötigte. Wenn die Revisionschrift geltend macht, daß die Jagd auf den Koschitzer bäuerlichen Grundstücken, auf

welchen das Anhalten des Angeklagten geschah, derzeit nicht an den Dominialbesitzer von Groß-Döbzig, sondern an den Siegelmeister Sch. in Groß-Döbzig verpachtet war, so widerspricht dies der auf Grund der stattgehabten Beweisaufnahme getroffenen Feststellung des ersten Richters und ist mangels eines zutreffenden prozessualischen Angriffs nicht zu berücksichtigen. Es bedarf hier deshalb keiner Erörterung, ob dem geltend gemachten Umstande ein Einfluß auf die Berechtigung des Zeugen H. zum Einschreiten gegen den Angeklagten beizumessen sein würde. Die Annahme, daß der Zeuge H. sich in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes befand, als er den Angeklagten anhielt und dessen Tasche zum Zwecke der Feststellung und vorläufigen Beschlagnahme von Überführungsstücken einer Revision zu unterziehen suchte, erscheint begründet, weil die Voraussetzungen einer gesetzmäßigen Pfändung nach I. 14. §§. 416. 420—423 A.L.R.'s vorlagen. Auch im übrigen ist der Thatbestand des in §. 117 Abf. 1 und 2 St.G.B.'s bezeichneten Vergehens ohne ersichtlichen Rechtsirrtum festgestellt."